
ZWECKVEREINBARUNG
zur Übertragung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der
Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und
wirtschaftlichen Klärschlammentsorgung

Zwischen dem

**Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland" Hainichen (ZWA)**
Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen

– nachfolgend „**RZV**“ genannt –

und dem

Abwasserzweckverband Wolkenstein Warmbad, Wolkensteiner Straße 10,
09518 Großrückerswalde

– nachfolgend „**AZV**“ genannt –

– RZV und AZV gemeinsam auch die „**Vertragspartner**“ genannt –

wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V. m. § 54 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. S. 3901), § 48 S. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) i. V. m. § 2 Absatz 11, § 3 Absatz 1 Satz 1 Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Art. 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), § 15 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) folgende **Zweckvereinbarung** geschlossen.

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung/Aufgabenübertragung.....	4
§ 2 Kooperatives Konzept (Mitwirkungsrechte).....	5
§ 3 Kosten.....	5
§ 4 Auskunfts- und Einsichtsrechte.....	6
§ 5 Haftung.....	6
§ 6 Laufzeit, Aufhebung.....	7
§ 7 sonstige Bestimmungen.....	7
§ 8 Meinungsverschiedenheiten.....	8

Präambel

- (1) Die Vertragspartner sind jeweils Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG).
- (2) Sowohl der RZV als auch der AZV betreiben die Beseitigung des in ihren jeweiligen Verbandsgebieten anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Für die Erledigung der vorgenannten Aufgabe einschließlich des Betriebs der Abwasseranlagen und der Entsorgung der Klärschlämme bedienen sich beide jeweils eines Dritten im Sinne des § 56 Satz 3 WHG. Die Entsorgung von Klärschlamm gehört in den Aufgabenbereich der Abfallentsorgung. Die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger der Abfallentsorgung haben die entsprechende Verpflichtung zur Entsorgung von Klärschlämmen jedoch ausgeschlossen. Dementsprechend sind der RZV und der AZV jeweils als Klärschlammherzeuger (§ 2 Absatz 11, § 3 Abs. 1 AbfKlärV) verpflichtet, den Klärschlamm, der zwangsläufig bei der Abwasserbehandlung anfällt, nach den Vorgaben des Abfallrechts zu entsorgen (§ 15 Abs. 1 KrWG).
- (3) Die Novelle der Klärschlammverordnung 2017 (AbfKlärV) sieht eine Neuausrichtung der Klärschlammverwertung in Deutschland durch eine stufenweise Verschärfung der Anforderungen an eine bodenbezogene Verwertung von Klärschlämmen vor. Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 100.000 Einwohnerwerten (EW) dürfen spätestens ab dem 01.01.2029 und Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 50.000 EW spätestens ab dem 01.01.2032 nicht mehr bodenbezogen verwertet werden. Zudem ist spätestens ab 2029 grundsätzlich eine Phosphorrückgewinnung aus besonders phosphorhaltigen Klärschlämmen (Phosphorgehalt ≥ 20 g/Kg Trockensubstanz (TS)) vorzunehmen.
- (4) Um diese verschärften Rahmenbedingungen der Klärschlammverwertung einzuhalten, sind die Vertragspartner gezwungen, die Klärschlammengen zukünftig fast ausschließlich der Mitverbrennung zuzuführen. Die Mitverbrennungskapazitäten der in Betracht kommenden Kraftwerke sind jedoch begrenzt und werden mit zunehmender Nutzung der Sonnen- und Windenergie sowie der geplanten Abschaltung von Teilen der Braunkohlekraftwerke weiter rückläufig sein. Darüber hinaus soll ab 2029 für bestimmte Klärschlämme eine Mitverbrennung grundsätzlich untersagt werden, sodass von einem erheblichen Rückgang der Entsorgungskapazitäten verbunden mit einem weiteren Anstieg der Entsorgungskosten ausgegangen werden muss.

Gemäß § 3a Abs. 1 AbfKlärV in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung haben Klärschlammherzeuger, die im Kalenderjahr 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben, der zuständigen Behörde bis spätestens 31.12.2023 einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 01.01.2029 durchzuführenden Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden oder zur sonstigen Klärschlammentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorzulegen („KS-Verwertungskonzeption“). Den Klärschlammherzeugern obliegt damit bereits heute die Aufgabe der Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammentsorgung. Um langfristig eine pla-

nungssichere, stabile, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende und zugleich wirtschaftliche Klärschlammverwertung sicherzustellen, beabsichtigen die Vertragspartner, bei der Klärschlamm Entsorgung dauerhaft zu kooperieren, mit dem Ziel, die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Klärschlamm Entsorgung dauerhaft sicher zu stellen.

- (5) Die Vertragspartner haben sich entschlossen, im Rahmen ihrer jeweiligen KS-Verwertungskonzeption für die Verwertung ihrer Klärschlamm mengen die Schaffung gemeinsamer Verwertungsmöglichkeiten, auch unter Einbeziehung weiterer öffentlicher Aufgabenträger, in den Fokus der Prüfung zu stellen und, soweit technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll, zu realisieren. Hierzu ist beabsichtigt, dass der RZV die Federführung der KS-Konzepterstellung übernimmt und der AZV ihm die entsprechende öffentlich-rechtliche Aufgabe überträgt.
- (6) Der RZV hat gemeinsam mit drei weiteren Partnern im Gebiet Westsachsen (zusammen die „Gesellschafter“) die Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH (KMW GmbH) mit Sitz in Zwickau (AG Chemnitz HRB 33282) mit dem Ziel errichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu kooperieren und eine regionale Lösung zu entwickeln.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vorbereitung, der Bau und die Betreibung einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage (KMVA) mit einer möglichen Phosphorrückgewinnung, einschließlich Energie- und Wärmebehandlung. Ziel ist es dabei zunächst, ein umsetzungsreifes Konzept für die Schaffung der notwendigen Kapazitäten für die Verwertung der anfallenden und der ihnen zuzurechnenden Klärschlämme aller Gesellschafter zu entwickeln, welches die gemeinsam definierten Zielvorgaben der Vertragspartner erfüllt und insbesondere die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe der Klärschlammverwertung einschließlich Phosphorrückgewinnung dauerhaft sichert.

- (7) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass zur weiteren Realisierung der gemeinsamen Klärschlammverwertung zusätzliche Umsetzungsschritte erforderlich werden und sind bereit, an deren Umsetzung aktiv mitzuwirken.

Vorbehaltlich der positiven Beurteilung der Errichtung und des Betriebs einer KMVA und der Bestätigung der Umsetzung einer solchen KS-Verwertungskonzeption, streben die Vertragspartner an, dass der AZV zur weiteren gemeinsamen Aufgabenerfüllung dem RZV in einem zweiten Schritt die Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach den Grundsätzen der KS-Verwertungskonzeption mittels einer weiteren Zweckvereinbarung überträgt.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung/Aufgabenübertragung

- (1) Der RZV und der AZV arbeiten im Bereich der Klärschlamm Entsorgung zusammen. Der AZV überträgt hiermit dem RZV gemäß § 71 Abs.1 SächsKomZG die Aufgabe der Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung („KS-Verwertungskonzeption“) als Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung und Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung gemäß § 54 Abs. 2 WHG, § 48 S. 1 SächsWG i. V. m. § 2 Absatz 11, § 3 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV

und § 15 KrWG. Die Berichtspflichten nach § 3a Absatz 1 AbfKlärV in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung verbleiben beim AZV.

- (2) Die weiteren Aufgaben des AZV als zuständiger Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und als Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und damit als Klärschlamm-erzeuger i. S. d. AbfKlärV bleiben im Übrigen von dieser Vereinbarung unberührt.
- (3) Die Zusammenarbeit dient ausschließlich öffentlichen Interessen.
- (4) Im Falle einer positiven Beurteilung der Errichtung und des Betriebs einer KMVA unter Einbeziehung der verwertungspflichtigen Klärschlämme des AZV in der KS-Verwertungskonzeption und der Genehmigung ihrer Umsetzung durch die Gesellschafter sowie die Rechtsaufsichtsbehörde, streben der AZV die Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm-entsorgung nach § 54 Abs. 2 WHG, § 48 S. 1 SächsWG i. V. m. § 2 Absatz 11, § 3 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV und § 15 KrWG auf den RZV und der RZV die Übernahme dieser Aufgabe an.

Zur Übertragung dieser weiteren Aufgaben werden der AZV und der RZV eine gesonderte Zweckvereinbarung auf der Grundlage der KS-Verwertungskonzeption schließen, welche u. a. einer gesonderten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

§ 2

Kooperatives Konzept (Mitwirkungsrechte)

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, kooperativ und konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Vereinbarung zu erreichen. Insbesondere ist jeder Beteiligte verpflichtet, die in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen zu erbringen und an den notwendigen einzelnen Maßnahmen und Schritten mitzuwirken.
- (2) Der RZV übernimmt im Zusammenwirken mit dem AZV die Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen vom AZV mitzuteilenden Informationen, insbesondere in Bezug auf die zu verwertenden Klärschlamm-mengen und Klärschlamm-beschaffenheit. Der RZV kann sich hierfür geeigneter Dritter, insbesondere der KMW GmbH bedienen.
- (3) Der AZV unterstützt den RZV bei der Schaffung erforderlicher Voraussetzungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

§ 3

Kosten

- (1) Der AZV hat dem RZV die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung entstehenden Aufwendungen zu erstatten.
- (2) Maßstab für die Verteilung der nicht direkt dem AZV zuzuordnenden Kosten ist das Verhältnis der in die Verwertungskonzeption einzubeziehenden geplanten Klär-

schlammengen der Vertragspartner (RZV 2.457 t Trockensubstanz/ AZV 112 t Trockensubstanz). Die zu entsorgende Gesamtmenge RZV und alle kooperierenden AZV beläuft sich auf 3.215 t Trockensubstanz (= 100 %).

Demnach trägt der RZV 76,42 % der Kosten und der AZV 3,48 %.

- (3) Der RZV legt die entstandenen Kosten anteilig auf den AZV nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres um und erstellt bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung zwischen den Vertragspartnern ergibt.
- (4) Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass auf diese Vergütung als unmittelbare Kostenerstattungen keine Umsatzsteuer zu zahlen ist. Sofern hiervon abweichend von der Steuerbarkeit der Leistung ausgegangen werden sollte, wird die Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch das zuständige Finanzamt von dem RZV erhoben und von dem AZV erstattet. Die Erstattungspflicht trifft den AZV auch für den Fall der rückwirkenden Geltendmachung der Umsatzsteuer. Über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Feststellung nach Satz 3 entscheiden die Vertragspartner gemeinsam.
- (5) Eine Übertragung der Befugnis zur Abgabenerhebung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 60 Abs. 3 SächsKomZG ist mit der Aufgabenübertragung nicht verbunden.

§ 4 Auskunfts- und Einsichtsrechte

- (1) Der RZV erteilt auf Verlangen des AZV über die Maßnahmen und den Stand der Planung und Entwicklung der zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung (KS-Verwertungskonzeption) Auskunft.
- (2) Der RZV hat den AZV, unabhängig von Absatz 1, unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Planung und Entwicklung der zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung (KS-Verwertungskonzeption) beeinträchtigen könnten.
- (3) Der AZV ist berechtigt, die Abrechnung zu prüfen und hierfür notwendige Unterlagen selbst oder durch ein von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten einzusehen.
- (4) Der AZV unterstützt die Aufgabenwahrnehmung durch den RZV bei der Schaffung erforderlicher Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung des RZV für Schäden, die er im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1 zu vertreten hat, bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.

- (2) Sofern Dritte Ansprüche gegenüber dem AZV geltend machen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 stehen und auf schuldhaftes Verletzung der Pflichten des RZV nach dieser Zweckvereinbarung zurückzuführen sind, hat der RZV den AZV der Höhe nach insoweit freizustellen, als der AZV gegenüber Dritten haftet.

§ 6 Laufzeit, Aufhebung

- (1) Diese Zweckvereinbarung beginnt am Monatsersten des auf den Tag des Inkrafttretens nach § 9 folgenden Monats. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Benehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, jedoch frühestens zum 31.12.2026 aufgehoben werden und wird mit der Bekanntmachung der Aufhebung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der Rechtsaufsicht. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Im Falle einer wesentlichen Änderung der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen oder der tatsächlichen Verhältnisse werden die Vertragspartner unverzüglich in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder den weiteren Verhandlungen als auch dem zu schließenden Vertrag ist der Sitz des RZV.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (5) Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der europäischen Union der Abschluss

der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vertragspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

Die Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 72 Absatz 1 Satz 3 SächsKomZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Ort, Datum

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland" Hainichen (ZWA)
Ronny Hofmann - Verbandsvorsitzender

Ort, Datum

Abwasserzweckverband Wolkenstein Warmbad
Wolfram Liebing - Verbandsvorsitzender

Mengen ZWA mit dINGl. Zweckvereinbarungen - Stand Dezember 2022									
	bisher	neu (ohne WZV FG)	- WZV FG + AZV UZ	neu mit AZV UZ					
ZWA Hainichen	2.457 t TS	2.457 t TS		2.457 t TS					
AZV Willischthal, Gelenau	217 t TS	217 t TS		217 t TS					
AZV Wolkenstein Warmbad, Großrückerswalde	112 t TS	112 t TS		112 t TS					
AZV Zschopau/Gornau, Zschopau	216 t TS	216 t TS		216 t TS					
WZV, Freiberg	479 t TS		-479 t TS						
AZV Untere Zschopau, Waldheim							213 t TS	213 t TS	
Hainichen mit Verträgen	3.481 t TS	3.002 t TS		3.215 t TS					100%

